

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 29.06.2017 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Inline - Skates, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur von geeigneten Führern an kurzer Leine geführt werden, so dass nach den erkennbaren Umständen Dritte nicht gefährdet und belästigt werden können.
Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
Es ist verboten, mit Hunden Kinderspielflächen zu betreten und diese in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (5) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und öffentliche Geh – und Straßenflächen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen, insbesondere Kot, sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (6) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) kann nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten genehmigt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Gefährdung oder eine erhebliche Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist.
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Flugblätter oder Druckschriften zu gewerblichen Zwecken ohne Genehmigung vertreibt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Inline-Skates, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen nicht durch einen geeigneten Führer an kurzer Leine führt,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Hunde außerhalb bebauter Ortslage nicht umgehend und ohne Aufforderung an die Leine nimmt, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,

4. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 Hunde Kinderspielplätze betreten und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und öffentliche Geh- und Straßenflächen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Kotablagerungen nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 48 Abs. 2 POG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm. Ihr obliegt auch die Erteilung von Genehmigungen nach dieser Verordnung

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2027 außer Kraft.

Nieder-Olm, 29.06.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm
Örtliche Ordnungsbehörde